

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bellin (Ortsfeuerwehr)

Die Freiwillige Feuerwehr Bellin gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27. September 2020 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Bellin, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Stadt Seebad Ueckermünde. Sie ist neben der Freiwilligen Feuerwehr Ueckermünde aufgestellt.
- 2) Sie gliedert sich in:
 - Einsatzabteilung,
 - Reserveabteilung,
 - Ehrenabteilung,
 - Kinder- und Jugendabteilung.
- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

- 1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.
- 2) Der Feuerwehr gehören an:
 - die aktiven Mitglieder,
 - die Mitglieder der Ehrenabteilung,
 - die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung,

§ 3

Aktive Mitglieder

- 1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.
- 2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den *Ortswehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und

Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

- 3) Nach halbjähriger Probezeit als Feuerwehrfrau/anwärterin/Feuerwehrmann/anwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Truppfrau/Truppmann Teil 1 Ausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- 4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.
- 5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei dem Ortswehrführer oder seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5

Ehrenabteilung

- 1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.
- 2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- 3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder

gilt die Ordnung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch uneigennützige Arbeiten oder Geldzuwendungen fördern, können Mitglied im Förderverein der „Feuerwehrkameradschaft Bellin.“ werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verstoßen, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- 3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- 4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- 5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die
 - ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
 - ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrführers. Der *Gemeindewehrführer sowie die Mitglieder der Ehrenabteilung sind einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist. Aufgaben des Vorstandes sind dem § 5 Absatz 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- 3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Sitzung beim Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können nach Verlesung der Tagesordnung gestellt werden. Über Zulassung dieses Antrages wird abgestimmt. Hierbei reicht die einfache Mehrheit.
- 4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrführer oder seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
- 5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- 6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 dieser Satzung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ortswehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen.
- 9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des *Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11

Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Der Gemeindewehrführer wird durch die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr gewählt.

2) Dem Vorstand gehören an:

- der Ortswehrführer als Vorsitzender, seine Stellvertretung,
- der Gemeindeführer,
- die 1. Zugführerin/ der 1. Zugführer
- die 1. Gruppenführerin/ der 1. Gruppenführer
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Zugführerinnen und Zugführer
- die Gruppenführerinnen und Gruppenführer,
- die Gerätewartin/der Gerätewart.

3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Anmeldung des Finanzbedarfs beim Gemeindeführer,
- Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
- Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
- vorläufige Aufnahme von Feuerwehrfrauenanwärterinnen und Feuerwehrmannanwärttern,
- Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
- Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
- Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
- Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
- Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Gemeindeführer.

4) Die Pflichten der Ortswehrführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstweisung.

5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Ortswehrführer nach Information an den Gemeindeführer ein. Die Ladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese ist 10 Jahre aufzubewahren.

6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12

Wahlen

1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

2) Die Mitglieder machen dem *Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Ortswehrführers und seiner Stellvertretung.

Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den

Unterschriften von mindestens 2 aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei dem *Wahlleiter eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

- 3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Ortswehrlührer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Ortswehrlührer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiter.
- 4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- 5) Zum Ortswehrlührer und seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt es eine erneute Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit wird per Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

- 6) Zum Ortswehrlührer und seiner Stellvertretung ist wählbar, wer
 - mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - die persönliche sowie die fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 - die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der aktuellen Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat.
 - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 7) Die Amtszeit des Ortswehrlührers und seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.
- 8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- 9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 11) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertretung werden

durch die Kameradinnen und Kameraden der Jugendfeuerwehr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt,

- 12) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.
- 13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Bürgermeister teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Orts- und Gemeindeführer und den *Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

- 1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- 2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche ab Datum des Austritts in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Ortswehrlführer und von diesem innerhalb von drei Tagen dem Gemeindeführer und der Hanseatischen Feuerwehr- Unfallkasse Nord anzuzeigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

- 1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Ortswehrführers oder seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der/des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.
- 3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18

Auflösung der Feuerwehr

- 1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- 3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde der Stadt Seebad Ueckermünde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.1993 außer Kraft.

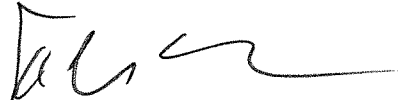
Ueckermünde, 27. September 2020

Ort Datum

Krumnow
Ortswehrführer



Till
Gemeindewehrführer



- * Gemeindewehrführer / Gemeindewehrführerin als Gemeindewehrführer genannt.
- * Ortswehrführerin / Ortswehrführer als Ortswehrführer genannt.
- * Bürgermeisterin/ Bürgermeister als Bürgermeister genannt.
- * Wahlleiterin/ Wahlleiter als Wahlleiter genannt.